

Unsere Untersuchungsführer müssen durch eine ständige Selbstkontrolle und unterstützt durch den Dienstvorgesetzten gewährleisten, daß der Beschuldigte nicht durch ständige suggestive Fragen oder durch die unterschwellige Vermittlung von Informationen beeinflusste und wunschgemäße Aussagen macht.

Die Aussagen von Beschuldigten sind auch stets unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, inwieweit dessen Wissen möglicherweise vom ZI, vom Zelleninsassen oder anderen Kommunikationsmöglichkeiten stammt. Das heißt mit anderen Worten, in der Untersuchungsarbeit ist ständig und gewissenhaft der Entstehungsprozeß der Aussagen von Beschuldigten und Zeugen zu analysieren.

Das Geständnis, der Widerruf, aber auch Beweisanträge des Beschuldigten sind durch den Untersuchungsführer den Tatsachen entsprechend zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind über jede Untersuchungshandlung solche Dokumente anzufertigen, die deren Verlauf und Ergebnisse objektiv widerspiegeln.